



KREIS BRAUNSCHWEIG -Kreisspielausschuss-

Ausschreibung für das Spieljahr 2022 / 2023

Vorwort:

Im Zusammenhang mit der aktuellen und sicherlich länger anhaltenden Covid-19-Pandemie und den daraus möglichen Verfügungslagen des Landes Niedersachsens, sowie regionaler oder örtlicher Behörden, kann es entgegen den Planungen des Kreisvorstandes und seiner Ausschüsse zu einem verspäteten Beginn, Unterbrechungen oder verfrühtem Abbruch des Spielbetriebes auf Kreisebene kommen. Für diese Fälle behält sich der Kreisvorstand Änderungsmöglichkeiten vor, den Spielbetrieb in Teilen geändert auszuspielen, Auf- und Abstiege verändert zu organisieren.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Unter dem Hinweis, dass sich die Ausschreibung fast ausschließlich an männliche Spieler richtet (im Altseniorenbereich ist der Einsatz von Frauen zulässig) gelten Personenbezeichnungen gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

1. Spielklasseneinteilung

1.1. Kreisliga = 14 Mannschaften

1.2. Kreisklassen

Sie sind grundsätzlich in Staffeln unter numerischer Bezeichnung geordnet. Bis zur 1. Kreisklasse dürfen Vereine aufgrund des Beschlusses vom 10.07.2022 mit zwei Mannschaften, in der 2. Kreisklasse sowie der Altherren-Klasse mit unbegrenzter Mannschaftszahl vertreten sein. In der 3. Kreisklasse (7er Herren) dürfen mehrere Mannschaften eines Vereins am Spielbetrieb teilnehmen

1.2.1. 1. Kreisklasse = 28 Mannschaften in 2 Staffeln á 14 Mannschaften

1.2.2. 2. Kreisklasse = 24 Mannschaften in 2 Staffeln á 12 Mannschaften

1.2.3. 3. Kreisklasse = unbegrenzte Anzahl der gemeldeten 7er Mannschaften (siehe Anhang)

1.3. Auswechslungen

Von der Kreisliga bis zur 1. Kreisklasse können fünf Spieler in drei Zeitfenstern plus Halbzeitpause ausgewechselt werden. Ausgewechselte Spieler dürfen im laufenden Spiel nicht wieder eingewechselt werden.

In der 2. Kreisklasse dürfen aufgrund eines Beschlusses vom 10.07.2022 insgesamt maximal 5 Spieler laufend ein- und ausgewechselt werden.

1.4. Alte Herren-Spielbetrieb

Die Spielzeit beträgt zweimal 40 Minuten. Spielberechtigt für AH-Mannschaften sind Spieler, die mindestens das 32. Lebensjahr vollendet haben. Es können bis zu 16 Spieler eingesetzt werden. Ausgewechselte Spieler können wieder eingewechselt werden.

1.4.1. Altherren-Liga = 9 Mannschaften

1.4.2. Altherren-Klasse = Restliche 8 Mannschaften in einer Staffel

1.5. **Spielberechtigung**

Die Spielberechtigung von Spielern innerhalb verschiedener Mannschaften eines Vereins ist in §10 SpO geregelt. Spielen die höhere und die untere(n) Mannschaft(en) eines Vereins auf Kreisebene, findet die Regelung des §10 Abs. 4 SpO für das Saisonende **keine** Anwendung. Für die Spieler dieser Mannschaft gilt:

Spieler können am Saisonende dann in Pflichtspielen der nächstniederen Mannschaft eingesetzt werden, wenn sie gemäß §10 Abs. 2 SpO freigespielt sind (durch das Aussetzen in zwei aufeinander folgenden und ausgetragenen Pflichtspielen).

Hinweis: Diese Regelung gilt nicht für Spieler nach einem Einsatz auf Bezirks- oder Verbandsebene. In diesem Fall findet die Regelung des §10 Abs.4 SpO Anwendung.

1.5.1. **Herren**

Bei Entscheidungs- Pokalendspielen haben nur Spieler eine Spielberechtigung, die nach §10 SpO freigespielt sind; zudem gilt §33 SpO (Entscheidungs- und Wiederholungsspiele)

1.5.2. **Altherren**

Die Festspielregelung findet für Altherrenspieler nur im Herrenbereich Anwendung, sowie bei Vereinen, die mehrere Altherrenmannschaften gemeldet haben.

1.5.3. **Ü40 / Ü50 – Senioren**

Für diese Mannschaften sind ausschließlich Spieler spielberechtigt, die am Spieltag 40 bzw. 50 Jahre alt sind.

Die Festspielregelung findet für Seniorenspieler nur im Herrenbereich Anwendung, sowie bei Vereinen, die mehrere Seniorenmannschaften gemeldet haben.

2. **Regelung des Auf- und Abstieges**

Belegt eine Mannschaft einen Aufstiegsplatz, die kein Aufstiegsrecht besitzt, tritt grundsätzlich die nächstfolgende Mannschaft an deren Stelle.

2.1. **Kreisliga**

Der Tabellenerste steigt als Kreismeister in die Bezirksliga auf. Es steigen die zwei letztplatzierten Mannschaften in die 1. Kreisklasse ab.

2.2. **1. Kreisklasse**

Die Staffelleister steigen in die Kreisliga auf. Die zwei letztplatzierten Mannschaften jeder Staffel steigen in die 2. Kreisklasse ab.

2.3. **2. Kreisklasse**

Die Staffelleister und Tabellenzweiten steigen in die 1. Kreisklasse auf.

2.4. **Alt-Herren-Liga**

Der Tabellenerste nimmt am Turnier zur Ermittlung des Bezirksmeisters teil.

Die letztplatzierte Mannschaft steigt in die Alt-Herren-Klasse ab.

2.5. **Alt-Herren-Klasse**

Die erstplatzierte Mannschaften steigt in die Alt-Herren-Liga auf. Das gilt auch für zweite Mannschaften eines Vereins.

2.6. **Zusätzlicher Aufstieg/Ausscheiden/Abstieg**

Sollte die Sollzahl einer Spielklasse (Kreisliga = 14 Mannschaften, 1. Kreisklasse = 28 Mannschaften und Alt-Herren-Liga = 12 Mannschaften) zu Beginn des Spieljahres unterschritten werden, erfolgt Auffüllung aus den jeweiligen nachrangigen Spielklassen durch Anwendung der gleitenden Skala

2.6.1. Sollten zusätzliche Auf-/Absteiger erforderlich sein, werden diese in einem Entscheidungsspiel unter den jeweiligen Nächstplatzierten ermittelt.

2.6.2. Das Zurückziehen einer Mannschaft bedarf der Genehmigung und kann nur auf begründeten Antrag erfolgen. Hierfür wird eine Gebühr in Höhe 50,- € erhoben.

2.6.3. Mannschaften werden nach dreimaligem Nichtantreten innerhalb einer Halbserie vom Spielbetrieb ausgeschlossen.

2.6.4. Während des laufenden Spieljahres vom Spielbetrieb zurückgezogene oder ausgeschiedene Mannschaften gelten für die jeweilige Spielklasse gem. §34 (SpO) als Absteiger.

3. Spielbetrieb

- 3.1. Die Spielpläne werden nach dem Rahmen-Terminplan des Kreises und durch Anwendung des Schlüssel-Plans 1-L erstellt.
- 3.2. Änderungen und Spielverlegungen sind genehmigungspflichtig. Sie sind gebührenpflichtig, es sei denn sie erfolgen im Verbandsinteresse, und müssen mindestens 5 Tage vor dem Spiel beim Staffelleiter schriftlich beantragt werden. Die Anträge müssen begründet sein. Spielverlegungen können nur vor bzw. in der Woche nach dem ursprünglichen Spieltermin mit Zustimmung des Gegners genehmigt werden. Ausnahmen hiervon sind nur bei besonderen Gründen möglich und bedürfen der Zustimmung des Staffelleiters.
- 3.3. Vorverlegungen von Spielen des letzten Spieltages werden nur genehmigt, wenn hierdurch Auf- und Abstieg nicht beeinflusst werden. Am letzten Spieltag werden die Uhrzeiten für Auf- und Abstieg bedeutsame Spiele von der spelleitenden Stelle einheitlich angesetzt.
- 3.4. Laut Rahmenspielplan soll die Spielserie am **30.06.2023** beendet sein. Bei erhöhter Anzahl von witterungsbedingten Spielausfällen kann vom Kreisspielausschuss dieser Termin verschoben werden. Dies sollte bei der Planung von Sportwochen, Fahrten und Turnieren der Vereine berücksichtigt werden. Punktspiele sind vorrangig auszutragen.
- 3.5. Das Zweitspielrecht regelt der § 9a SpO.
- 3.6. Die Spielerlaubnis für Gastspieler im Altherren/Seniorenbereich regelt der §9 Abs. 2 SpO . Zu einer Mannschaft können maximal 5 Gastspieler gehören, von denen pro Spiel maximal 3 Spieler eingesetzt werden können.
- 3.7. Spielgemeinschaften können vom Kreisspielausschuss ausnahmsweise genehmigt werden, wobei die Federführung innerhalb der Altersklassen (Herren, Alte Herren, Altsenioren) immer beim gleichen Verein liegen muss. Die Spielgemeinschaft darf maximal aus 3 Vereinen bestehen.

4. Freundschaftsspiele

- 4.1. Vereine **müssen** Freundschaftsspiele im DFBnet selbst anmelden. Die minimale Vorlaufzeit beträgt 5 Tage. Bei Schiedsrichteranzetzung muss die Einstellung „Standardanzetzung“ gewählt werden. In Ausnahmefällen können Freundschaftsspiele mit einer Vorlaufzeit von 3 Tagen beim zuständigen Sachbearbeiter angemeldet werden. Vereine auf städtischen Bezirkssportanlagen haben zusätzlich die Austragung des Freundschaftsspieles rechtzeitig der zuständigen Stelle der Stadt Braunschweig zu melden. Der Spielbericht Online findet auch hier Anwendung.
- 4.2. Beide Vereine können sich auf eine höhere Anzahl von Auswechselspielern einigen. Dieses ist dem Schiedsrichter vor Spielbeginn mitzuteilen. Die ausgewechselten Spieler können wieder eingewechselt werden.
- 4.3. Die Durchführung von Sportwochen und Turnieren der Vereine ist genehmigungspflichtig und unterliegt den Vorschriften der Spielordnung (SpO) und dieser Ausschreibung.
 - 4.3.1. Bei Teilnahme von Betriebssport – bzw. Firmenmannschaften ist der Veranstalter für das ordnungsgemäße Ausfüllen der Übernahme-/Einverständniserklärung der teilnehmenden Mannschaften verantwortlich. Dieses ist dem Spielbericht / den Turnierunterlagen beizufügen.
- 4.4. Besonderheiten für Traditions- und Auswahlmannschaften
 - 4.4.1. Für Spieler, die die Spielerlaubnis für einen anderen Verein besitzen, jedoch bei Vorliegen eines besonderen Anlasses in der Traditions-Mannschaft des austragenden Vereins spielen wollen, ist mindestens 6 Tage vor dem genehmigten Spiel oder Turnier beim Kreisspielausschuss eine Sondererlaubnis für die Traditions-Mannschaft zu beantragen.

- 4.4.2. Die Sonderspielerlaubnis gilt grundsätzlich nur für 2 Jahre; sie kann auf Antrag um zwei weitere Spieljahre ausgedehnt werden.
- 4.4.3. Dem formlosen Antrag auf Sonderspielerlaubnis ist die Einverständniserklärung des die Spielerlaubnis besitzenden Vereins im NFV unter Angabe des Geburtsdatums beizufügen.
- 4.4.4. Dem vom Kreisschiedsrichterausschuss für das Spiel bzw. Turnier gestellten Schiedsrichter sind vor Spielbeginn die Spielerlaubnis nachzuweisen.

5. Spielbericht / Spielerpässe / Besondere Vorkommnisse Schiedsrichter

- 5.1. Die Spielberichte sind in allen Alters- und Spielklassen sowie für Freundschafts- und Pokalspiele nur noch über Spielbericht-Online (SBO) auszuführen. Der Spielbericht ist ordnungsgemäß vollständig auszufüllen und rechtzeitig vom Verein freizugeben.
Neben dem Spielbericht sollen die Vereine bzw. Mannschaftenverantwortlichen eine aktuelle "Spielberechtigungsliste mit Spielerfoto" (analog zuvor der alten Passmappe) vorhalten. Näheres zum Erstellen dieser Liste ist unter *DFBnet/Spielbericht Online für Vereine* beschrieben.
Eine gewünschte Überprüfung der Spielberechtigung (vormals Passkontrolle) seitens der Mannschaftenverantwortlichen der beteiligten Mannschaften wird durch den Schiedsrichter online und somit digital durchgeführt.
Im Spielbericht werden von den Vereinen die 11 Spieler sowie die maximal 8 Auswechselspieler eingetragen. In Ausnahmefällen sind nachträgliche Eintragungen möglich.
- 5.2. Ist zu einem Pflichtspiel der angesetzte Schiedsrichter nicht erschienen bzw. ist keine Ansetzung eines Schiedsrichters erfolgt, müssen sich beide Mannschaften gemäß §30 SpO des NFV auf einen Ersatz-Schiedsrichter, der dem Verband angehört, einigen. Die Spielführer beider Mannschaften müssen auf deren Verlangen zur Überprüfung des SBO zugelassen werden.
- 5.2.1. Beide Spielführer haben vor Spielbeginn die Einigung auf den Ersatz-Schiedsrichter oder die Verbandsperson auf dem Spielbericht zu bescheinigen. Beide Vereine haben den Spielbericht zu vervollständigen. Der Spielbericht muss spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn von den Vereinen freigegeben sein. Sollte ein Schiedsrichter zum Spiel nicht erscheinen bzw. ist keine Ansetzung eines Schiedsrichters erfolgt, so ist nach der Vereinsfreigabe **von beiden Vereinen der Button „Nichtantritt Schiedsrichter“** im Online-Spielbericht zu betätigen. Im Anschluss an das Spiel können beide Vereinsvertreter die notwendigen Spieleingaben tätigen. Das Spielformular mit der Einigung auf den Schiedsrichter sowie der Spielangaben, die nicht im SBO erfasst werden konnten, sind vom Heimverein innerhalb von 3 Tagen an den zuständigen Staffelleiter einzusenden. Für die Austragung des Spieles, die Erklärung auf dem Spielformular und die fristgerechte Einsendung des Spielformulars ist der Heimverein verantwortlich.
- 5.3. Bei Ausfall des SBO sind dem Schiedsrichter das ordnungsgemäß ausgefüllte herkömmliche Spielformular, ein Freiumschlag mit der Anschrift des zuständigen Staffelleiters und die Spielberechtigungsliste spätestens 15 Minuten vor Spielbeginn zu übergeben.
- 5.4. Grundsätzlich sollten die Mannschaften mit Rückennummern spielen. Diese müssen dann mit den Eintragungen im Spielbericht übereinstimmen.
- 5.5. Gastmannschaften haben in der im Anschriftenverzeichnis aufgeführten Hauptanteilfarbe ihrer Spieltrikots anzutreten. Bei gleicher Trikotfarbe ist der Gastverein verpflichtet die Spielkleidung zu wechseln. Die Spielkleidung (Trikot, Hose, Stutzen) beider Mannschaften muss vom Schiedsrichter klar zu unterscheiden sein. Mannschaften, die eine überwiegend schwarze Trikotfarbe tragen, haben Ausweichtrikots bereitzuhalten. Die Farbe Schwarz ist dem Schiedsrichter vorbehalten.
- 5.6. Der Spielführer hat eine Armbinde zu tragen.
- 5.7. Verletzt sich der Schiedsrichter während des laufenden Spiels, sodass er das Spiel nicht weiterleiten kann und stehen nur minderjährige Assistenten zur Verfügung, muss das Spiel abgebrochen werden und von der spielleitenden Stelle neu angesetzt werden.

- 5.8. Jeder Heimverein hat im Herrenbereich drei gekennzeichnete Platzordner bzw. im Altherren- und Altsenioren-Bereich einen gekennzeichneten Platzordner im Spielbericht-Online (unter Werbung) namentlich einzutragen.
Diese Platzordner haben eine Ordner-Weste zu tragen und müssen ihre Aufgaben (Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Ablaufes außerhalb des Spielfeldes) rund um das Spiel auch wahrnehmen. Die Ordner haben sich vor Beginn des Spieles beim Schiedsrichter vorzustellen.
Fehlende Angaben im SBO werden gemäß Anhang 2 I / 20 (fehlende Platzordner) SpO bestraft.

6. Spielplätze / Spielbetrieb

- 6.1. Die Lage der Plätze ist aus dem Anschriftenverzeichnis oder dem DFBnet zu entnehmen.
- 6.2. Bier- und Alkoholverkauf unmittelbar am Spielfeldrand ist untersagt.
- 6.3. Spiele können auch auf Kunstrasenplätzen ausgetragen werden. Das entsprechende Schuhwerk ist vorzuhalten.
- 6.4. Den auf städtischen Bezirkssportanlagen spielenden Vereinen obliegt die Aufgabe, alle Heimspiele direkt dem jeweiligen Platzwart bzw. der zuständigen Stelle der Stadt zu melden.
- 6.4.1. Städtische Sportanlagen sind: Bezirkssportanlage (BSA) Westpark, BSA Franzisches Feld, BSA Meverode, BSA Rünigen, BSA Jahnplatz, BSA Stöckheim, Sportplatz Freie Turner, Gartenstadt, Heidberg, Bocksbarfeld, Gliesmarode, Madamenweg/An der Horst, Biberweg 29 und der Schulsportplatz in Volkmarode.
- 6.4.2. Alle anderen Sportanlagen, mit Ausnahme RSV, sind zur Nutzung überlassene Sportanlagen.
- 6.5. Die Unbespielbarkeit des Platzes regelt § 28 SpO.
- 6.5.1. Bei Unbespielbarkeit des Platzes hat der Platzverein unter Angabe der Gründe die Spielabsage rechtzeitig der spielleitenden Stelle zu melden, die dann eine Entscheidung herbeiführt.
- 6.5.1.1. Sollte die Stadt Braunschweig die städtischen Sportanlagen und die zur Nutzung überlassenen Plätze (Betriebsführungsvertrag) für jeden Spielbetrieb gesperrt haben entfällt die Spielabsage.
- 6.5.2. Spiele, die bei Tageslicht begonnen haben und deren Durchführung später durch hereinbrechende Dunkelheit gefährdet wird, müssen unter Flutlicht zu Ende gespielt werden. Die Zuschaltung des Flutlichtes sowie ein eventueller Wechsel auf das Nebefeld werden vom amtierenden Schiedsrichter festgelegt und bedürfen keiner Zustimmung der beteiligten Vereine.
- 6.6. Bei Nichtantritt einer Mannschaft hat diese die spielleitende Stelle, den Gegner und den angesetzten Schiedsrichter zu informieren.
- 6.7. Die spielleitende Stelle ist berechtigt, wenn es die Umstände erfordern, das Heimrecht zu tauschen bzw. das Spiel auf einen neutralen Platz anzusetzen.
- 6.8. Pflichtspiele des Verbandes und Bezirks haben bei zeitgleicher Ansetzung Vorrang vor Spielen auf Kreisebene. Innerhalb der Spielklassen des Kreises gilt folgende Regelung. Die höherklassige Herrenmannschaft eines Vereines hat immer Vorrang, wobei die 1. Herrenmannschaft immer Vorrang hat, ansonsten besteht innerhalb der Spielklassen des Kreises keine Vorrangigkeit.
- 6.9. Im Bereich der Trainerbänke (Coachingzone) haben sich nur namentlich im SBO genannte Spieler und Offizielle der jeweiligen Vereine aufzuhalten.

7. Besondere Regelungen

- 7.1. Das Tragen von Werbung auf der Spielkleidung bedarf der Genehmigung (§21.3 SpO). Diese ist erteilt, wenn die Werbung im Vereinsmeldebogen zu Beginn der Saison eingetragen wurde. Bei Wechsel des Werbeträgers während des Spieljahres ist eine Genehmigung erforderlich. Sofern Trikots und Hosen mit der Aufschrift eines Werbeträgers verwendet werden, muss die Werbung im Spielformular eingetragen werden.

7.2. Staffeltage

- 7.2.1. Der Besuch der Staffeltage sowie die Teilnahme an Tagungen des Kreises sind für die Vereine Pflicht.
- 7.2.2. Der anwesende Vereinsvertreter gilt als verantwortlicher Vertreter des Vereins auf dem Staffeltag. Im Verhinderungsfall ist die spielleitende Stelle rechtzeitig zu verständigen.
- 7.2.3. Nach Veröffentlichung der Spielpläne ist jeder Verein verpflichtet, die Spielpläne auf Spielüberschneidungen oder sonstige Fehler zu überprüfen. Die Spielpläne werden nur noch über das DFBnet zur Verfügung gestellt.
- 7.2.4. Für außerhalb der Staffeltage zu regelnde spieltechnische Angelegenheiten gilt als verantwortlicher Vereinsvertreter der im Anschriftenverzeichnis aufgeführte Fußballabteilungsleiter oder E-Mail Anwender.

7.3. DFBnet-Anwendungen

- 7.3.1. Jeder Verein hat im geschlossenen DFBnet-Postfachsystem eine eindeutige eMail-Anschrift, beginnend mit dem Kürzel »PV«, gefolgt von der achtstelligen DFBnet-Nummer des Vereins sowie »@nfv.evpost.de«. Die gesicherte Zustellung von Informationen durch den Verband und seiner Gliederungen endet mit der Zustellung an dieses eindeutige DFBnet-Postfach. Die aus einer Weiterleitung entstehenden Nachteile gehen ausschließlich zu Lasten des Empfängers. Die DFBnet und E-Mail Anwender der angeschlossenen Vereine müssen regelmäßig ihre Post im DFBnet-Postfach und die E-Mails auf neuste Nachrichten abfragen.
- 7.3.2. Die gastgebenden Vereine sind verpflichtet, die Spielergebnisse unverzüglich, spätestens eine Stunde nach Spielende, ausgehend von der Anstoßzeit im DFBnet, dem NFV über das DFBnet zu melden. Verspätete oder Nichtmeldung von Ergebnissen werden bestraft.
- 7.3.3. Änderungen der im Anschriftenverzeichnis aufgeführten Personen oder Änderung einer der DFBnet-Postfach- und E-Mail Anwender Adresse müssen der spielleitenden Stelle unverzüglich mitgeteilt werden. Die Vereine sind verpflichtet die Stammdaten des Vereins und deren Funktionsträger im DFBnet zu pflegen und bei Veränderungen umgehend zu aktualisieren.

8. Hinausstellungen von Spielern / 5. Gelbe Karte

- 8.1. Ein auf Dauer hinausgestellter Spieler ist gemäß §16 (1) SpO zunächst bis zur Entscheidung des Spelausschusses, die innerhalb von drei Wochen zu treffen ist, vorgesperrt. Einwendungen zu Feldverweisen sind binnen drei Tagen an den Kreissportgerichtsvorsitzenden zu richten; andernfalls bleibt vorbehalten, den Fall in eigener Zuständigkeit zu entscheiden.
- 8.2. Bei Entscheidungen durch den Kreisspielausschuss wird dem Verein der Verwaltungsentscheid über das DFBnet-Postfach zugestellt. Für die Überwachung einer Sperrfrist ist der Verein verantwortlich.
- 8.3. In der **Kreisliga und in der 1. und 2. Kreisklasse (Herren)** gelten die Regelungen 8.3.1 und 8.3.2
 - 8.3.1. Gelbe Karte:
Ein Spieler ist nach der fünften Gelben Karte für das nächste ausgetragene Punktspiel im gleichen Wettbewerb gesperrt. Erhält dieser Spieler in einem Spieljahr nach einer verwirkten Sperre fünf weitere Verwarnungen, so ist er wiederum für das nächste ausgetragene Spiel im gleichen Wettbewerb gesperrt. Eine Übertragung auf das nächste Spieljahr erfolgt nicht. Erhält ein Spieler eine Rote oder Gelb-Rote Karte wird eine im gleichen Spiel ausgesprochene Verwarnung nicht registriert.
 - 8.3.2. Feldverweis nach zwei Verwarnungen (Gelb-Rote Karte):
Erhält ein Spieler in einem Punktspiel eine Gelb-Rote Karte, so ist er für das nächste ausgetragene Spiel im gleichen Wettbewerb gesperrt. Er ist bis zum Ablauf der automatischen Sperre auch für das jeweils nächstfolgende Punktspiel jeder anderen Mannschaft seines Vereins gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von 10 Tagen.

8.3.3. Für die automatische Sperre nach 8.3.1 und 8.3.2 gilt verbindlich die Regelung §10 Abs.6 SpO

8.3.4. Die Vereine und Spieler sind für die Einhaltung vorstehender Bestimmungen verantwortlich.

9. Bestimmungen der Schiedsrichter-Ordnung bzw. Kreisschiedsrichterausschusses; Erfüllung Schiedsrichter-Soll § 11 SpO

9.1. Die Schiedsrichter- bzw. die Assistentenansetzungen erfolgen durch den Kreisschiedsrichter-Ausschuss.

9.1.1. Bei Rückgabe einer Spielleitung oder Assistententätigkeit durch den Schiedsrichter (SR) oder Schiedsrichterassistenten (SRA), die vom Kreisschiedsrichterausschuss angesetzt worden sind, wird eine Gebühr nach Ziffer 9.1.2 erhoben.

9.1.2. Strafbestimmungen:

(1) Beleidigungen	5 Euro bis 25 Euro
(2) Missbrauch des Ausweises	5 Euro bis 25 Euro
(3) Überschreiten der Spesensätze	5 Euro bis 25 Euro
(4) Fehlende Überprüfung der Spielberechtigung	5 Euro bis 25 Euro
(5) Fehlende oder mangelhafte Berichterstattung	5 Euro bis 25 Euro
(6) Nicht ordnungsgemäße Meldung	5 Euro bis 25 Euro
(7) Nichtantreten eines Schiedsrichters oder verspätete Absage des Schieds- oder SR-Assistenten ohne berechtigte Gründe	5 Euro bis 25 Euro
(8) Keine oder verspätete Bearbeitung des Spielberichts bogens	5 Euro bis 15 Euro
(9) Pflichtverletzungen nach §§ 5 bis 9	5 Euro bis 25 Euro
(10) Fehlen bei Fortbildungsveranstaltungen nach § 17	5 Euro bis 25 Euro
(11) Verstöße gemäß § 14 Abs. 1 Buchst. f	5 Euro bis 50 Euro

Die Verwaltungskosten bei Straffestsetzungen durch den Schiedsrichterausschuss entsprechend obiger Bestimmungen betragen 5 Euro bis 50 Euro.

9.2. Jeder SR muss mindestens pro Halbserie 7 Spielleitungen oder Assistententätigkeiten, hierzu zählen auch Coach und Beobachter, übernehmen. Ansetzungen zu Feld- oder Hallenturnieren zählen als eine Ansetzung.

9.3. Jeder SR hat gemäß §17 der SR-Ordnung an mindestens 5 Lehrabenden pro Saison teilzunehmen.

9.4. Jeder SR muss jährlich an einer Leistungsprüfung teilnehmen. Hier gelten die vom KSA festgelegten Leistungskriterien.

9.5. Für die Anrechnung als aktiver SR gelten die §§ 3 und 5 der SR-Ordnung, sowie die Kreisausschreibung.

9.6. Nach § 11 (2) SpO ist für jede gemeldete Mannschaft ein anerkannter SR zu stellen. Die Meldung erfolgt über einen vom KSA bereitgestellten Meldebogen. Dieser wird den Vereinen auf der Homepage des NFV Kreis Braunschweig im Downloadbereich ab 1.6. zur Verfügung gestellt bzw. auch per DFBnet versandt. Der Bogen ist mit einer datierten Rückgabefrist versehen und muss innerhalb dieser Frist beim KSA eingehen. Bei Nichteinreichung der Bögen, werden die SR für den Verein nicht angerechnet. Die Anrechnung erfolgt vom KSA ab dem 01. Juli. Gezählt werden für die Festsetzung des SR-Bestandes zum 1. August -dem maßgebenden Stichtag- alle Herren- und A-Juniorenmannschaften auf Kreisebene sowie alle Herren und Juniorenmannschaften, die über Kreisebene hinaus spielen.

9.7. SR, die nach der ersten Saisonhälfte den Verein wechseln, werden in der Anrechnung für die gesamte Saison für den abgehenden Verein gewertet.

9.8. Die Prüfung der Voraussetzung nach den Ziffern 9.2 bis 9.4 erfolgt nach der Saison und wird vom KSA durchgeführt. Es werden hierbei die Spielleitungen und Assistententätigkeiten sowie die

besuchten Lehrabende der vergangenen Spielzeit gewertet und zur Anrechnung als aktiver SR für die neue Saison für den Verein gezählt.

- 9.8.1. SR, die die Prüfung gemäß Ziffer 8.8 nicht erfüllen, werden vom KSA gesperrt und erhalten keine Ansetzungen. Wenn sie an einem Lehrabend nach dem Stichtag teilnehmen, werden sie wieder bei den Ansetzungen berücksichtigt.

In Anwendung des § 11 (3) SpO des NFV wird für jeden fehlenden SR zu den Stichtagen eine Strafe nach Ziffer I/12 des Strafkataloges in Höhe von 150,00 €, für Vereine deren 1. Mannschaft auf Kreisebene spielt, 250,00 € für Vereine, deren 1. Mannschaft auf Bezirksebene bis einschließlich Landesliga spielt und 350,00 € für Vereine, deren 1. Mannschaft auf Verbandsebene spielt, erhoben

10. Rechtsmittel

- 10.1. Gegen Entscheidungen des Spielausschusses ist gemäß 46 (2) SpO des NFV die gebührenfreie Anrufung des Kreissportgerichts zulässig.

11. Kostenrahmen

- 11.1. Bei Straffestsetzung gem. § 46 (1) SpO des NFV im Rahmen des Strafkatalogs (StK) werden Verwaltungskosten wie folgt erhoben;

11.1.1. Bestrafungen nach Ziffer I/14 bis 28 StK	= je	5,- Euro
11.1.2. Bestrafungen nach Nr.: I/1 - 13 StK	= je	10,- Euro
11.1.3. Bestrafungen nach Nr.: II/1 - 12 StK	= je	15,- Euro
11.1.4. Bestrafungen nach Nr.: III/1 - 7 StK	= je	15,- Euro

- 11.2. Zur Deckung besonderer Kosten werden folgende Gebühren erhoben:

11.2.1. für Spielverlegungen (auch uhrzeitliche Veränderungen)	=	15,- Euro
11.2.2. für Zurückziehen einer Mannschaft	=	50,- Euro
11.2.3. für Wertungen der Spielinstanz	=	25,- Euro

12. Verwaltungsstrafen

Nr. Strafkatalog	Tatbestand	Strafe
I / 4	Nichtantreten zu Freundschaftsspielen	20,- €
I / 6	Spielen ohne Genehmigung	10,- €
I / 7	Nichtantreten zu Pflichtspielen / in Wiederholungsfällen und zu bedeutenden Spielen	100,- bis 200,- €
I / 8	Fehlende Spielerlaubnis für den Verein	25,- €
	Fehlende Spielerlaubnis für die Mannschaft	25,- €
I / 10	Antreten in Spielkleidung mit Werbung ohne Genehmigung	25,- €
I / 11	Nichterfüllung Schiedsrichter-Soll gem. § 11 SpO pro fehlenden Schiedsrichter pro Jahr gem. Spielklasse	150,-/250,-/350,-€
I / 14	Nicht ordnungsgemäße Meldungen:	25,- €
I / 15	Verspätete bzw. Nichtmeldung des Spielergebnisses	10,- € / 15,- €
I / 17	Mangelhaftes Ausfüllen des Spielberichts / - Fehlende Vereinsfreigabe	10,- €
I / 18	Nicht ordnungsgemäßer Platzaufbau	25,- €

I / 20	Fehlende oder nicht aufgeführter Platzordner	15,- €
I / 22	Fehlender oder nicht vollständiger Nachweis der Spielerlaubnis	10,- € bis 25,- €
I / 24	Spielverlegung ohne Genehmigung	30,- €
I / 27	Unentschuldigtes Fehlen auf Staffeltagen und Tagungen	30,- €
I / 28	Missbräuchliche Absage eines Pflichtspieles	30,- €

13. Mannschaftsbeiträge

Nach § 12 (2b) der Finanz- und Wirtschaftsordnung erhebt der Verband für jede gemeldete Mannschaft einen jährlichen Mannschaftsbeitrag. Die Beiträge sind nach Aufforderung der Verbandsgeschäftsstelle innerhalb der gesetzten Frist zu zahlen.

14. Schlussbemerkung

14. Verstöße gegen diese Ausschreibung werden

- 14.1. gemäß § 46 SpO in Verbindung mit dem Strafkatalog und
- 14.2. gemäß § 14 Schiedsrichterordnung in Verbindung mit dem Anhang Strafbestimmungen geahndet.

Diese Spelausschreibung gilt als zugestellt, wenn sie in der offiziellen Webseite des Niedersächsischen Fußballverbandes Kreis Braunschweig unter www.nfvkreis-braunschweig.de veröffentlicht ist.

Gegen diese Ausschreibung ist gemäß § 15 (1) RuVO innerhalb von 7 Tagen nach Veröffentlichung im Internet die gebührenfreie Anrufung beim Kreissportgericht möglich.

Die Frist beginnt mit dem Datum der Veröffentlichung.

Braunschweig, 22.07.2022

Dieter Hellfeier
Kreisspielausschussvorsitzender